

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2559

Totalrevision der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Die Revision der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1) wurde ausgelöst durch das neue Geoinformationsgesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007 (GeolG, BGS 510.62) im Rahmen deren Erarbeitung auch die Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2) überarbeitet wurde.

Da der Abschluss der Ersterhebung der amtlichen Vermessung – Projekt „Rasche Aufnahme der Daten der amtlichen Vermessung / RADAV“ – im Kanton Solothurn unmittelbar bevorsteht, wurde die Revision als Anlass genommen, die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Ersterhebung zu streichen. Mit dem Abschluss des Projektes RADAV steht im Kanton Solothurn die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung und deren periodische Nachführung im Vordergrund. Von der Erneuerung der amtlichen Vermessung werden Eigentümer viel weniger betroffen sein, als bei der Ersterhebung. Bei der Gestaltung der Bestimmungen über die Verfahren und Zuständigkeiten wurde diesem Punkt Rechnung getragen.

Nachdem die Gemeinden an der Finanzierung der Erneuerung der amtlichen Vermessung nicht mehr partizipieren, sieht der Verordnungsentwurf vor, neu den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin in ihren Nachführungskreisen anstelle der Gemeinde als Vermessungsbehörde einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine reine technische Behördenfunktion ohne Ermessensspielraum.

In Bezug auf die im Vermessungsrecht enthaltenen Bestimmungen über die geographischen Namen soll jedoch neu die Gemeinde anstelle der Flurnamenkommission als zuständige Behörde bestimmt werden. Die nach Bundesrecht vorgeschriebene Flurnamenkommission wird beibehalten, und soll - wie vom Bundesrecht vorgeschrieben - bei der Bestimmung der geografischen Namen als prüfende (nicht mehr als zuständige) Behörde wirken.

Ferner wurde die Verordnung über die amtliche Vermessung gesetzgebungstechnisch überarbeitet. Einerseits wurde der Erlass neu gegliedert, andererseits finden sich neu Verfahrensbestimmungen in einem einzigen Kapitel. Auch wurden die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten überprüft. Bestimmungen in Bereichen, welche in anderen Erlassen – in erster Linie dem Bau- und Planungsrecht – abschliessend wirken, wurden gestrichen oder vereinfacht.

Insgesamt wurde die Verordnung über die amtliche Vermessung entschlackt und ist nun lesbarer. Sie enthält neu 39 Paragraphen anstatt 67 Paragraphen.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO) wurde dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Kantonalen Gebäudeversicherung, der Kantonalen Sektion der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen (USIC) sowie dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein zur Vernehmlassung unterbreitet (RRB Nr. 2012/1747 vom 27. August 2012). Innerhalb der gesetzten Frist gingen keine Einwendungen ein.

1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 *Fixpunkte Kategorie 2*

Entspricht inhaltlich § 39 und § 40 der aktuellen VaV-SO.

§ 3 *Fixpunkte Kategorie 3*

Konkretisierung von Artikel 48 Absatz 2 der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) und entspricht § 32 Absatz 1 Buchstabe a der aktuellen VaV-SO.

§ 4 *Vermarkung*

Da die Ersterhebung der amtlichen Vermessung mit dem Abschluss des Projektes RADAV abgeschlossen ist, entfällt die systematische Sonderstellung der Vermarkung. Nach Abschluss der Erhebung wird die Vermarkung Teil und nicht bloss Gegenstand der amtlichen Vermessung.

§ 4 des Revisionsentwurfes entspricht inhaltlich § 41 der aktuellen VaV-SO.

Die Bestimmungen in der VaV-SO über den Grenzsteinvorrat der Gemeinden kann gestrichen werden, da die Ersterhebung vor dem Abschluss steht.

Absatz 3 entspricht § 43 der aktuellen VaV-SO.

§ 5 *Datenlieferung*

Entspricht funktional § 44 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt die technische Entwicklung.

§ 6 *Archivierung*

Entspricht funktional §§ 44, 47 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt die technische und gesetzgeberische Entwicklung im Archivbereich.

§ 7 *Historisierung*

Neue Bestimmung, bedingt durch die technische Entwicklung.

§ 8 *Gegenstand der laufenden Nachführung*

Neue Formulierung, dient zum besseren Verständnis.

§ 9 *Meldepflichten*

Entspricht inhaltlich § 31 der aktuellen VaV-SO, bezieht sich jedoch vereinfachend nur auf die „Baubehörden“ und nicht auf alle möglichen Ämter, welche diese Funktion ausüben können.

Auch werden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aus der Meldepflicht entlassen, denn es ist davon auszugehen, dass alle Änderungen, die der Nachführungspflicht unterliegen, einer Baubewilligung bedürfen. Das Meldewesen ist also in erster Linie zwischen Baubewilligungsbehörden und Nachführungsgeometer oder Nachführungsgeometerin und den Amtschreibereien zu organisieren.

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a Punkt 3 entspricht - etwas kürzer formuliert - § 36 der aktuellen VaV-SO. Die Frist wird – in Anlehnung an die Praxis im Kanton Bern – von 6 Monaten auf 11 Monaten verlängert (siehe auch § 12 E-VaV-SO).

Aufgrund der neuen Vorschriften über die Verwaltung der geografischen Namen in der Verordnung des Bundes über die Geografischen Namen werden die Gemeinden in § 9 Absatz 1 Buchstabe c für diesen Bereich als meldepflichtig bezeichnet. Auf die Meldung von geplanten Änderungen wird bewusst verzichtet.

§ 10 *Arbeitsausführung*

Absatz 1 entspricht § 32 Absatz 1 der aktuellen VaV-SO.

Absatz 2 definiert neu Fristen innerhalb deren der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin die Mutationen vollziehen muss. Die aktuelle VaV-SO enthält keine entsprechende Bestimmung.

§ 11 *Grenzfeststellung und Anbringen von Grenzzeichen (Artikel 13 – 17 VaV)*

Absatz 1 bis 6 entsprechen inhaltlich § 14 und § 15 VaV-SO.

§ 12 *Verzicht auf Grenzfeststellungen und Anbringen von Grenzzeichen (Artikel 17 VAV)*

Absatz 1 Buchstabe c: Die Bestimmung, dass entlang von Kantonsstrassen im Sömmerungs- und Berggebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster auf Grenzfeststellungen und Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann, kann entfallen. Sie deckt sich mit der Bestimmung über den Verzicht der Vermarkung entlang von Strassen und Wege ausserhalb der Bauzone.

Absatz 4 entspricht § 33 der aktuellen VaV-SO. Sie wird durch die Bestimmung über die Projektmutation ergänzt.

§ 13 *Rückmutation*

Entspricht inhaltlich § 36 der aktuellen VaV-SO. Die Frist für eine Mahnung durch die Amtschreiberei zur Unterzeichnung einer Grundbuchänderung wird – aufgrund bisheriger Erfahrungen in der Praxis - von sechs auf elf Monate erhöht.

§ 14 *Behebung von Fehlern und Widersprüchen in der Informationsebene Liegenschaften*

Entspricht inhaltlich § 35 der aktuellen VaV-SO, bezieht sich jedoch nur auf die Informationsebene der Liegenschaften (Grundstück).

§ 15 *Fehler in den übrigen Informationsebenen*

Ist neu und folgt aus der Beschränkung der Berichtigungspflicht in § 12 EVaV-SO.

§ 16 *Gegenstand der periodischen Nachführung*

Entspricht § 38 der aktuellen VaV-SO. Die Nachführungsrythmus wird hier neu bestimmt.

§ 17 *Auszüge und Auswertungen (Artikel 34 Absatz 2 VAV)*

Entspricht § 50 der aktuellen VaV-SO.

§ 18 *Direkter Zugang (Artikel 36 VAV)*

Entspricht § 51 der aktuellen VaV-SO (insb. Absatz 1) und ist mit Elementen der technischen und gesetzgeberischen Weiterentwicklung ergänzt worden.

§ 19 *Gewerbliche Nutzung (Artikel 34 Absatz 2 VAV, Artikel 30 Geoinformationsverordnung [GeoIV SR 510.620])*

Vollzieht die Bestimmungen von § 250 Absatz 6 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 211.1) und ändert den bisherigen § 53 VaV-SO, der noch eine Gebührenpflicht für die gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten vorsah.

§ 20 *Gebühren (Artikel 15 GeoIG, Artikel 38 VAV)*

Ersetzt und ändert § 53 der aktuellen VaV-SO und setzt die Bestimmungen von § 250 Absatz 6 EG ZGB um.

§ 21 *Amt für Geoinformation*

Vereinfacht die bisherigen Bestimmungen über die Organisation des Vermessungswesens im Kanton Solothurn (§ 5 VaV-SO).

§ 22 *Übertragung der Nachführungs- und Erneuerungsarbeiten*

Entspricht den Bestimmungen von § 8 und § 9 der aktuellen VaV-SO.

§ 23 *Aufgaben der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers*

Absatz 2 entspricht der Bestimmung von § 46 Absatz 1 der aktuellen VaV-SO.

Absatz 3 stellt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der aktuellen Verordnung (§ 7 VaV-SO) dar. Nach Abschluss der Ersterhebung (Projekt RADAV) und nachdem die Gemeinden aus der finanziellen Verantwortung in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung entlassen wurden, macht es keinen Sinn mehr, die Gemeinden mit einer Zuständigkeit zu belasten, welche von stark technischer Natur ist und politisch an Bedeutung verliert. Die Benennung des Amtes für Geoinformation als Vermessungsbehörde wurde auch geprüft. Da der Bund in Artikel 29 Absatz 1 VAV ein zweistufiges Verfahren (erstinstanzlicher Beschluss, Genehmigung durch die kantonale Vermessungsbehörde) vorschreibt, liegt die Benennung der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers als Vermessungsbehörde im Nachführungskreis auf der Hand. Mit § 250 EG ZGB besteht hierzu auch die gesetzliche Grundlage (Delegation von hoheitlichen Aufgaben an Private).

In der Praxis wird diese Änderung keine grossen Konsequenzen haben. Die Nachführungsgeometer bzw. Nachführungsgeometerinnen nehmen bereits unter aktuellem Recht eine zentrale Rolle in den Verfahren ein.

§ 24 *Gemeinden (Artikel 8 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 2 Verordnung über die Geografischen Namen [GeoNV, 510.620])*

Der Bund verpflichtet die Kantone (neu), die für die geografischen Namen zuständige Behörde zu benennen (Artikel 8 Absatz 2 GeoNV). Heute liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Nomenklaturkommission (§ 6 VaV-SO). Geografische Namen können im kommunalen Kontext viel zu Reden geben. Deshalb ist die Zuordnung des Sachgebietes in die Zuständigkeit der Gemeinden angezeigt.

§ 25 *Kantonale Nomenklaturkommission (Artikel 9 GeoNV)*

§ 25 definiert die Aufgaben der kantonalen Nomenklaturkommission, welche sich neu auf die Vorschriften des Bundes beschränken. Bisher oblag der Kommission die Zuständigkeit für geografischen Namen (siehe auch Bemerkungen zu § 24 EVaV-SO).

§ 26 *Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen*

Entspricht § 10 der aktuellen VaV-SO. Die Bestimmung, dass durch Vermessungsarbeiten verursachte, nicht vermeidbare Schäden entschädigungslos hinzunehmen sind (§ 10 Absatz 2 Buchstabe d), soll jedoch nicht übernommen werden, da diese dem Verfassungsrecht (Eigentumsgarantie) offensichtlich widerspricht. Zudem werden die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aus der Meldepflicht entlassen (siehe auch Bemerkungen zu § 9 EVaV-SO).

§ 27 *Unterhalt und Wiederherstellung von Grenzzeichen*

Entspricht § 75 der aktuellen VaV-SO. Die Bestimmung zur Landumlegung (§ 75 Absatz 2 VaV-SO) kann weggelassen werden, da diese Gegenstand von spezifischem Recht ist.

§ 28 *Unterhalt und Wiederherstellung von Hoheitsgrenzen*

Entspricht § 76 der aktuellen VaV-SO.

§ 29 *Unterhalt Vermessungsfixpunkte*

Entspricht § 74 der aktuellen VaV-SO.

§ 30 *Kosten des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin*

Entspricht im Wesentlichen § 72 Absatz 2 VaV-SO.

Absatz 2 ist neu.

Absatz 3 entspricht § 73 Absatz 1 VaV-SO.

§ 31 *Honorarordnung*

Absatz 1 entspricht § 72 Absatz 1 VaV-SO.

Absatz 2 entspricht § 72 Absatz 4 VaV-SO.

§ 32 *Kostentragung durch den Kanton*

Entspricht §§ 71 sowie 79 Absatz 1 VaV-SO.

§ 33 *Auflage (Artikel 28 Absatz 1 VaV)*

Ersetzt die Bestimmungen von § 25 VaV-SO.

Aufgelegt müssen neben Erneuerungen, Periodischen Nachführungen auch die Behebung von Fehlern und Widersprüchen, bei welchen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in ihren Rechten berührt sind (Artikel 28 VAV). § 33 EVaV-SO berücksichtigt diese Bundesvorschrift. Die Formulierung der Bestimmung berücksichtigt zudem die neue Zuständigkeit des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin.

Die bisherige Bestimmung verpflichtet den Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin, zweimal während der Auflagezeit für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Aufgrund der abnehmenden Betroffenheit der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bei Erneuerungen und Periodischen Nachführungen macht es Sinn, wenn der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nur auf Anfrage hin für erläuternde Auskünfte während der Auflage zur Verfügung stehen müssen.

§ 34 *Persönliche Zustellung (Artikel 28 Artikel 3 Buchstabe c VaV)*

Entspricht inhaltlich weitgehend § 73 VaV-SO, mit folgenden Änderungen: auf die Zustellung mit eingeschriebenem Brief kann verzichtet werden. In Absatz 1 Buchstabe d wird der Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung neu angebracht.

§ 35 *Einsprache*

Entspricht § 27 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt aber die veränderten Zuständigkeitsverhältnisse.

§ 36 *Beschwerden*

Entspricht § 81 der aktuellen VaV-SO, berücksichtigt aber die veränderten Zuständigkeitsverhältnisse.

§ 37 *Genehmigung und Anerkennung der Erneuerung und der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung*

Entspricht § 28 der aktuellen VaV-SO; die Aufnahme der Periodischen Nachführung im Titel weist auf Absatz 3 hin.

§ 38 *Rechnungen der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers*

Entspricht § 73 der aktuellen VaV-SO. Im Rahmen der Revisionsarbeiten wurde geprüft, ob die Kosten der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers zusammen mit der Baubewilligungsgebühr in Rechnung gestellt werden sollen. Diese Änderung hätte jedoch eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn vorausgesetzt. Die Idee soll bei einer allfälligen Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens wieder aufgenommen werden.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Einzelne Gemeinden haben das Verfahren der Ersterhebung (RADAV) der Amtlichen Vermessung noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Operate sind zwar technisch abgeschlossen, befinden sich jedoch noch in den Auflage- oder Anerkennungsverfahren. Diese Verfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb/br)
Amt für Geoinformation (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 295 Ablauf der Einspruchsfrist: 8. März 2013.

Verteiler Verordnung

Amt für Geoinformation